**Schutz- und Hygienekonzept**

Turnhalle I und II

Otto-Hahn-Gymnasium Marktredwitz, Schulstr. 10, 95615 Marktredwitz

Betreiber: Landkreis Wunsiedel, vertr. dch. Landratsamt Wunsiedel, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel

Hallengröße: TH I: 330 m²

TH II: 330 m²

1. Allgemeines

Der Zutritt ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Landratsamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel (E-Mail: [gebaeudemanagement@landkreis-wunsiedel.de](mailto:gebaeudemanagement@landkreis-wunsiedel.de) bzw. [uwe.ruddigkeit@landkreis-wunsiedel.de](mailto:uwe.ruddigkeit@landkreis-wunsiedel.de)) möglich.

Bei Vergabe der Hallennutzungen durch das Gebäudemanagement des Landratsamtes Wunsiedel wird auf ausreichend zeitlichen Abstand der einzelnen Vereine (ca., 15 Minuten) geachtet. Eine Indoor-Trainingseinheit darf maximal 60 Minuten dauern.

Die Übungsleiter/innen (künftig ÜL) werden durch Aushändigung des Schutz- und Hygiene-konzeptes informiert. Der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen.

Die ÜL informieren ihre Sportler/innen (künftig aus Vereinfachungsgründen nur Sportler) und sind für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich.

Die Einhaltung dieser Schutz- und Hygienemaßnahmen wird durch Beauftragte des Landkreises Wunsiedel kontrolliert werden. Bei Nichteinhaltjung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen (z.B. Hausverbot).

Die ÜL sind außerdem verpflichtet die Regelungen ihrer jeweiligen Sportfachverbände zu beachten und strikt einzuhalten.

1. Steuerung und Reglementierung der Sportler

Eintreffende Personen werden durch Aushänge und Piktogramme angewiesen nach Betreten des Gebäudes unverzüglich die Hände zu desinfizieren (vom Verein zu stellen).

Flüssigseife und Einmalhandtücher sind in den Toiletten vorhanden.

Die festgelegte höchstzulässige Personenzahl orientiert sich an den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

Die Nutzung der Toilette ist nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen möglich. Begegnungsverkehr sollte vermieden werden.

1. Maßnahmen zur Sicherung des gesetzlichen Mindestabstandes zwischen Personen von 1,5 Metern

Es gilt ein Zutrittsverbot für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

-positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als verdächtige Kontaktperson Kat. I eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests

-auch anderweitig erkrankten Besucher/innen ist das Betreten der Sportstätte nicht gestattet. Der ÜL ist verpflichtet, bei Corona-Symptomen lt. RKI von Sportlern den Einlass nicht zu erteilen bzw. bei Feststellung während des Trainings die betroffenen Sportler sofort aus der Sportanlage zu verweisen.

Die Sportler werden über diese Ausschlussgründe durch Aushang im Eingangsbereich der Halle informiert.

Im Übrigen gelten nachstehende Regelungen:

Der vorgeschriebene gesetzl. Mindestabstand muss in der Sporthallte, einschließlich aller zugehörigen Räumlichkeiten (z.B. Gänge, Flure, WC und Umkleiden) sowie beim Betreten und Verlassen der Halle gewährleistet sein.

Der ÜL muss die Gruppengröße so wählen, dass der Mindestabstand stets gesichert ist. Der ÜL achtet darauf, dass die Sportausübung im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Der ÜL hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern Einzeln mit ausreichendem Abstand die Sportstätte betreten. Sollte die Sportstätte noch geschlossen sein, so müssen die Wartenden auf die Abstandsregeln achten. Die ÜL informieren sie entsprechend.

Bodenmarkierungen zur Wahrung des Mindestabstandes sind vor dem Eingangsbereich angebracht.

Der Eingang zur Halle erfolgt über den (wenn man vor der Halle steht) linken Eingang. Der Zugang zu den Umkleideräumen erfolgt mit gesetzlich vorgeschriebenem Mindestabstand. Nach Beendigung des Trainings ist die gleiche Umkleidekabine mit dem gesetzl. vorgeschriebenem Abstand zu betreten und die Halle einzeln, auch unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes über den rechten Ausgang (wenn man vor der Halle steht) zu verlassen. Gruppenbildung ist zu vermeiden.

Mitgebrachte Getränke, Sportkleidung und Schuhe, Handtücher sind mit ausreichendem Mindestabstand von 1,5 m (Abstand gekennzeichnet durch Absperrband) in den Umkleideräumen zu deponieren.

Die Sportler erhalten umfassende Informationen bzw. Anweisungen über getroffene Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung durch Aushang, insbesondere zum Händewaschen, Husten- und Niesetikette und zu Desinfektionsmöglichkeiten, dem Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen und Abstandsregeln.

Der ÜL führt Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Teilnehmer durch und kontrolliert das Einhalten der Abstandsregeln.

Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle und in den Gängen auf dem Weg zur Halle oder Umkleide bzw. WC ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

1. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

Eine folgende Trainingsgruppe darf die Sportstätte erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände verlassen hat.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Übungsstundenteilnehmern zu ermöglichen, dokumentiert der ÜL für jede Trainingseinheit die Anwesenheit der Teilnehmenden mit Vor- und Nachnamen, vollständiger Anschrift sowie Telefonnummer oder E-Mai.-Adresse sowie den Zeitraum des Aufenthaltes.

Der ÜL informiert die Teilnehmenden über die Datenerhebung.

Die Dokumentation wird vom ÜL für die Dauer von einem Monat so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeaufsichtigter Veränderung geschützt sind. Sie ist auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Unterlagen gelöscht bzw. vernichtet.

Für regelmäßige und ausreichende Belüftung der Sporthalle wird durch (soweit vorhanden) die automatische Belüftungsanlage gesorgt. Sollte eine solche nicht vorhanden sein, ist manuell zu lüften. Der ÜL ist verpflichtet, alle zusätzlichen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, ausgiebig zu nutzen (z.B. Türen und Fenster vor, während und nach dem Training öffnen; bei Verlassen der Halle diese wieder zu schließen). Darauf wird durch Aushang in der Halle hingewiesen.

Duschen bleiben geschlossen.

Umkleideräume sind nur mit dem Mindestabstandsregeln und mit Mund-Nase-Bedeckung zu betreten.

Die Bereitstellung von Seifenspendern und Einmalhandtüchern (in der Toilette) durch den Landkreis wird gewährleistet.

Die Sportler müssen außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, beim Durchqueren von Eingangsbereichen, Fluren, Gängen, Treppen, in den WC-Anlagen sowie bei der Entnahme und dem zurückstellen von Sportgeräten eine eigene geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen (Schal, Tücher, Community-Masken bzw. Alltagsmasken).

Von verschiedenen Sportlern abwechselnd genutzte Sportgeräte werden nach Wechsel des Benutzers von diesem desinfiziert. Ebenso müssen von Sportlern genutzte Sportgeräte am Ende der Übungsstunde desinfiziert werden, bevor sie im Geräteraum abgelegt werden (Hinweis durch Aushang an Geräteraumtüren). Die Nutzer werden durch den ÜL darauf hingewiesen. Wo möglich, sollten die Sporttreibenden eigenes Equipment, wie Gymnastikmatten und Handgeräte, mitbringen. Der ÜL kontrolliert dieser Maßnahmen

1. Aufbewahrung

Das Schutz- und Hygienekonzept ist beim Landratsamt Wunsiedel, FGr. 422, in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden.

1. Anhang

Aushang Hände desinfizieren

Aushang Hände waschen

Aushang Abstand halten

Aushang Maskenpflicht

Aushang Zutrittsverbot

Aushang Husten- und Niesetikette

Aushang Belüftung

Aushang benutzte Sportgeräte desinfizieren

Bestätigung für Empfang und Einhaltung:

Marktredwitz, 14.07.2020 …………………………………………………………… (Vorstand)